

Marktgemeinde

Sankt Margarethen im Burgenland



Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2009-01-29.doc
St.Margarethen, am 3. März 2009

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 29.01.2009

3. Gemeindevoranschlag 2009 – Beschlussfassung

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2009 wird in seinem ordentlichen Teil mit

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	3.488.400,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	3.488.400,00

und in seinem außerordentlichen Teil mit

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	120.000,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	120.000,00

somit mit einem Gesamtergebnis von

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	3.608.400,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	3.608.400,00

beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2009 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2009, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. - Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2A2, Vertragslehrer (VS-Nachmittagsbetreuung)
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,

4. Verordnungen über folgende Gemeindeabgaben 2009

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Lustbarkeitsabgabe

Hundeabgabe

Friedhofsgebühren

Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbgG – Ort

Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbgG – Berg

Kanalbenützungsgebühr – Ort

Kanalbenützungsgebühr – Berg

Kostenbeitrag für Aufschließungsmaßnahmen

9 Verordnungen und 2 Beiblätter (liegen im Gemeindeamt auf)

5. 5. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

6. 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Ried Haussatz“ – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Umfassende Dorferneuerung im Sinne der lokalen Agenda 21 – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Margarethen im Burgenland fasst den Grundsatzbeschluss, einen umfassenden Dorferneuerungsprozess im Sinne der Dorferneuerungsrichtlinien 2008 durchzuführen. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechend dieser Richtlinien Angebote von Prozessbegleitern einzuholen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Projekt EKKO – Energiekonzepte für Kommunen – Grundsatzbeschluss

Musterbeschluss (liegt im Gemeindeamt auf)

9. Mietvertrag zur weiteren Nutzung der Arztordination in der Reitschulgasse 15a

Mietvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

10. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung

Die Wohnung Nr. 9 im Zollwohnhaus wird an Frau Eva Papst vergeben. Die Hausverwaltung Ing. Ertl wird mit der Erstellung des Mietvertrages und der Wohnungsübergabe betraut.

11. Badeteich – Übereinkommen mit dem öffentlichen Wassergut

Übereinkommen (liegt im Gemeindeamt auf)

12. Hauseinmessungen gemäß bgl. Baugesetz – Vergabe

Die gemäß § 27 des Burgenländischen Baugesetzes von der Gemeinde durchzuführenden Einmessungen für Neubauten werden für die Jahre 2009 bis einschließlich 2012 an das technische Büro für Vermessungswesen Franz Fleck, St.Margarethen im Bgl. vergeben. Der Kostenersatz pro Hauseinmessung beträgt € 75,- zuzüglich MWSt. Dieser Preis gilt nach dem Verbraucherpreisindex als wertgesichert, wobei Änderungen unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

13. Heizkostenzuschuss der Gemeinde

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2008/09 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 40,- pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St.Margarethen im Bgl. begründet ist.

14. Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken (Gr.Nr. 3131 und 3132) – Grundsatzbeschluss

Die Marktgemeinde St.Margarethen im Bgl. kauft die Grundstücke Nr. 3131 und 3132, KG St.Margarethen im Gesamtausmaß von 5.075 m² zu einem Kaufpreis von € 1,-/m².

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh